

Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf der
1. Änderung des TPEE 2019

BE-Nr.: TB2Ä1-00174

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt
Gruppe: Eigene BE/RP

BG

RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Wald-Michelbach

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/Landkreis Bergstraße/Wald-Michelbach

Nutzung in RPS-TP:

Hintergrund

Flächennummer:

Weißflächen RP/2-24 Wald-Michelbach

Stellungnahme:

TB2Ä1-00480 TÖB - NABU Odenwaldkreis

Faktisches Vogelschutzgebiet:

Von verschiedenen Institutionen und Verbänden wird das Regierungspräsidium Darmstadt seit Jahren auf das Faktische Vogelschutzgebiet hingewiesen. Erschwerend kommt hinzu, dass kein neues Gebiet gefordert wird, sondern nur die fachlich einwandfreie Erweiterung des bestehenden Vogelschutzgebietes. Damit sind viele Prüfkriterien bereits erfüllt. Nach gängiger Ansicht soll die Gebietsabgrenzung dort erfolgen, wo die Dichtezentren nachlassen. Das ist aber gerade bei der westlichen Teilfläche des IBA-Gebietes "Südlicher Sandstein- Odenwald" an der Grenze zum Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald“ nicht der Fall. Im Faktischen Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald (Westteil) ist das Vorkommen von Raufußkauz und Sperlingskauz, das zur Ausweisung des VSG „Südlicher Odenwald“ führte, vielleicht sogar besser wie im bestehenden VSG Südlicher Odenwald. Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Südlicher Odenwald“ ist also sachwidrig erfolgt, in dem die gleichwertige westliche Hälfte des IBA-Gebietes „Südlicher Sandstein-Odenwald“ nicht in das Vogelschutzgebiet mit einbezogen wurde. Die VRG 2-23, 2-23a, 2-23b, 2-24 und 2-905 sind diesem zuzuordnen.

Weiterhin konnten nach den flächendeckenden Studien zum Schwarzstorch im Odenwald, vgl. BERND 2017-2019, im Tabu- und Prüfbereich zur Hirschhorner Höhe mehrere Revierpaare nachgewiesen werden. Die ebenfalls an die Hirschhorner Höhe angrenzenden Natura 2000 - Schutzgebiete 6419-306 (Jacobsgrund und Gammelsbachau), 6419-307 (Finkenbachtal und Hinterbachtal) und das Naturschutzgebiet „Rotes Wasser von Olfen“ werden, wie vielfach dokumentiert, von mehreren Revierpaaren des Schwarzstorches als ergiebige, unverzichtbare Nahrungshabitate genutzt, sowie der gesamte Höhenrücken der Hirschhorner Höhe regelmäßig als Funktionsraum überflogen.

TB2Ä1-00481 TÖB - NABU Odenwaldkreis

VRG 2-24 und 2-905 Die Zurücknahme der Gebiete 2-24 und 2-905, die direkt an der Kreisgrenze zum Odenwaldkreis liegen wird von uns begrüßt und befürwortet. Auch diese liegen im faktischen Vogelschutzgebiet.

TB2Ä1-00343 TÖB - NABU Landesverband Hessen

Weitere Anmerkungen zu den VRG 2-23, 2-23a,2-23b,2-24 und 2-905

Es konnten nach den flächendeckenden Studien zum Schwarzstorch im Odenwald, vgl. BERND 2017-2019, im Tabu- und Prüfbereich zur Hirschhorner Höhe mehrere Revierpaare nachgewiesen werden. Die ebenfalls an die Hirschhorner Höhe angrenzenden Natura 2000 - Schutzgebiete 6419-306 (Jacobsgrund und Gammelsbachau), 6419-307 (Finkenbachtal und Hinterbachtal) und das Naturschutzgebiet „Rotes Wasser von Olfen“ werden, wie vielfach dokumentiert, von mehreren Revierpaaren des Schwarzstorches als ergiebige, unverzichtbare Nahrungshabitate genutzt, sowie der gesamte Höhenrücken der Hirschhorner Höhe regelmäßig als Funktionsraum überflogen. Das Regierungspräsidium Darmstadt wurde vom Kreisverband in einer schriftlichen Stellungnahme vom 05.11.2020 (Betr.: Öffentliche Bekanntmachung,

25.08.2020: juwi AG, Wörrstadt - Errichtung der Windenergieanlage „Etzean“ mit drei Windkraftanlagen in Beerfelden-Etzean, Stadt Oberzent Windpark) bereits darauf hingewiesen, dass die Fläche den Status eines "faktischen Vogelschutzgebietes" haben könnte, weil es sich um eine fachlich eigentlich notwendige Ergänzung des bestehenden Vogelschutzgebietes handelt. Nach gängiger Ansicht soll die Gebietsabgrenzung dort erfolgen, wo die Dichtezentren nachlassen. Das ist aber gerade bei der westlichen Teilfläche des IBA-Gebietes "Südlicher Sandstein-

Odenwald" an der Grenze zum Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald“ nicht der Fall. Im angesprochenen Gebiet „Südlicher Odenwald (Westteil) gibt es große Vorkommen von Raufußkauz und Sperlingskauz. Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Südlicher Odenwald“ ist also unvollständig erfolgt.

Die VRG 2-23, 2-23a, 2-23b, 2-24 und 2-905 sind diesem zuzuordnen. Wenn eine Integration in das VSG nicht möglich ist, sollten die Flächen in den Maßnahmenraum für Artenhilfsprogramme integriert werden.

Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf der
1. Änderung des TPEE 2019

BE-Nr.: TB2Ä1-00174

TB2Ä1-00290 PRIVAT

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, vertreten wir die rechtlichen Interessen der VBW Wind GmbH, [Adresse liegt vor]. Das Vorliegen einer uns legitimierenden Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Unsere Mandantin beabsichtigt nach wie vor die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Flockenbusch in der Gemeinde Wald-Michelbach. Ihr hierzu unter dem 10.12.2015 gestellter immissionsrechtlicher Genehmigungsantrag wurde von Ihnen zwar unter dem 21.03.2019 abgelehnt; die hiergegen gerichtete Verpflichtungsklage ist jedoch aktuell noch immer beim Verwaltungsgericht Darmstadt unter dem Aktenzeichen 6 K 745/19.DA anhängig. Das Verpflichtungsklageverfahren wurde vom Verwaltungsgericht Darmstadt mit Beschluss vom 04.03.2020 zwischenzeitlich ruhend gestellt, um zunächst die Normenkontrollentscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs über die von unserer Mandantin ebenfalls anhängig gemachte Normenkontrolle gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach abzuwarten.

Dies vorausgeschickt nehmen wir namens und in Vollmacht unserer Mandantin zu dem von der Regionalversammlung Südhessen am 18.09.2020 gebilligten Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 wie folgt Stellung:

Gegenstand der 1. Änderung des TPEE 2019 sind ausschließlich die im geltenden TPEE 2019, der mit Veröffentlichung im Hessischen Staatsanzeiger vom 30.03.2020 wirksam geworden ist, enthaltenen unbeplanten Flächen (sog. „Weißflächen“). In diesen „Weißflächen“ hat die Abwägungsentscheidung der Regionalversammlung Südhessen zu den im Rahmen der erneuten Offenlage des TPEE eingegangenen Stellungnahmen zu Änderungen gegenüber dem Entwurf des TPEE 2016 geführt; diese Änderungen wurden seinerzeit allerdings nicht zur Genehmigung eingereicht. Ziel der 1. Änderung des TPEE 2019 ist nun, diese „Weißflächen“ mit den im Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016 ermittelten Festlegungen zu füllen (vgl. Kapitel 1.1 der Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019, dort Seite 5).

Für das Vorranggebiet (VRG) 2-24 („Flockenbusch“), in dem unsere Mandantin ihren Windpark plant, ist im aktuell offengelegten Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 als geplante Änderung die „Streichung der Weißfläche (komplettes VRG) und Zuordnung zum Ausschlussraum“ vorgesehen (vgl. Tabelle 1, Seite 6 der Planbegründung zum Entwurf der 1. Änderung). Als Grund wird die „Ablehnung eines Genehmigungsantrags für einen Windpark nach Bundesimmissionsschutzgesetz aufgrund eines Flächennutzungsplans“ angegeben.

In dem ebenfalls offengelegten geänderten Datenblatt zum VRG 2-24 findet sich folgende (ergänzende) Beschreibung:

„Die als „Weißfläche“ gekennzeichnete Fläche des im TPEE-Entwurf 2016 eingebrachten Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie (VRG) 2-24 soll nicht weiterverfolgt werden. Die Regionalversammlung Südhessen (RVS) hat in ihrer Sitzung am 14.06.2019 beschlossen, dass Vorranggebiete, in denen in konkreten Genehmigungsverfahren eine Genehmigung wegen Seite 3 des Schreibens der Rechtsanwälte Engemann & Partner Ermangelung entsprechender Eignung nicht erteilt wurde, zu streichen sind. Dies soll nicht für Vorranggebiete gelten, in denen eine Genehmigung aufgrund einer negativen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung bezüglich der Lage in einem Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungsanlage versagt wurde. In der Begründung des RVS-Beschlusses wird unter anderem auf die Fläche 2-24 verwiesen, in welcher im März 2019 ein Antrag auf Genehmigung eines Windparks aufgrund des entgegenstehenden Sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationsbereichen für Windenergieanlagen der Gemeinde Wald-Michelbach von der zuständigen Genehmigungsbehörde abgelehnt wurde.“

Aufgrund des Beschlusses der RVS ist geplant, die „Weißfläche“ zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen, sodass das VRG 2-24 komplett entfällt.“

Diese, im Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 enthaltene Abwägungsentscheidung ist abwägungsfehlerhaft und begegnet erheblicher rechtlicher Bedenken.

1.

Eine Abwägungsfehlerhaftigkeit resultiert bereits daraus, dass die Ablehnung des Genehmigungsantrags unserer Mandantin durch Bescheid vom 21.03.2019 zum alleinigen Kriterium für die regionalplanerische Zuordnung zum Ausschlussbereich erhoben wird.

Wir dürfen zunächst in Erinnerung rufen, dass der Bereich „Flockenbusch“ von Beginn der Planung zum TPEE an als geeignetes Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie identifiziert worden ist und bereits im ersten Entwurf des TPEE 2013 enthalten war. Auch im Entwurf des TPEE 2016 war der Bereich „Flockenbusch“ als Vorranggebiet vorgesehen, gegenüber dem Entwurf des TPEE 2013 erfolgte lediglich eine Reduzierung des nördlichen Teils dieser Potentialfläche aufgrund einer angenommenen Umfassung der Ortsteile Rotenberg und Ober-Hainbrunn; der südliche Teil der Potentialfläche wird aber weiterhin als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie 2-24 dargestellt und auf 141,7 ha reduziert (vgl. Seite 4 des Schreibens der Rechtsanwälte Engemann & Partner Flächensteckbrief zum Entwurf 2016). Auch in der Drucksache IX/17.13.5 vom 12.04.2019 wird das Vorranggebiet 2-24 weiterhin mit einer Größe von 130,2 ha weiterhin befürwortet; eine Veränderung gegenüber dem TPEE-Entwurf 2016 soll hiernach nur insoweit erfolgen, als dass das Vorranggebiet aufgrund einer Umfassungswirkung für den Ortsteil Oberschönmattewag um 11,5 ha reduziert wird (vgl. Anlage 5 zur Drucksache IX/17.13.5, „Vorranggebiete, Veränderungen gegen-

Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf der
1. Änderung des TPEE 2019

BE-Nr.: TB2Ä1-00174

über TPEE-Entwurf 2016 (Stand: 11.04.2019)“. Einen identischen Vorschlag enthielt auch die Anlage 2 zur Drucksache IX/17.13.6 vom 13.05.2019 sowie die Anlage 2 zur Drucksache IX/17.13.7 vom 20.05.2019. Bis zu diesem Zeitpunkt hat demnach die Behandlung der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligung zum Entwurf des TPEE 2016 zu keinem Wegfall des Vorranggebiets 2-24 geführt, obwohl der Sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach, der für den Bereich „Flockenbusch“ eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorsieht, zu diesem Zeitpunkt schon längst in Kraft getreten ist. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach wurde bekanntlich mit Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 05.07.2018 genehmigt und trat anschließend mit Bekanntmachung vom 18.08.2018 in Kraft.

Erst der Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 14.06.2019, „Vorranggebiete, in denen in konkreten Genehmigungsverfahren in Ermangelung entsprechender Eignung Anträge zur Errichtung von Windkraftanlagen nicht erteilt wurden, zu streichen, sofern die Ablehnung nicht aufgrund der DFS-Problematik erfolgt ist“, hat dazu geführt, dass „die Fläche 2-24 mit Verweis auf den genannten Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima (UEK) vom 21.05.2019 gestrichen wird“ und „die Tabelle „Vorranggebiete, Veränderungen gegenüber TPEE-Entwurf 2016“ entsprechend angepasst wird“ (vgl. Anlagen 3 und 8 zur Drucksache IX/17.13.8 vom 05.06.2019). Dieser Beschluss verdeutlicht eindrucksvoll, dass die im Vergleich zum TPEE-Entwurf 2016 veränderte regionalplanerische Beurteilung des Vorranggebietes 2-24 (Flockenbusch) einzig und allein auf der Ablehnungsentscheidung vom 21.03.2019 beruht. Diese Anknüpfung stellt jedoch keinen nachvollziehbaren und plausiblen Rechtfertigungsgrund für den Ausschluss der Vorhabenstandorte unserer Mandantin dar, da insoweit nur auf eine verfahrensrechtliche Entscheidung in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgestellt wird, nicht dagegen auf sachliche Erwägungen.

Die Begründung des Entwurfs zur 1. Änderung des TPEE 2019 weist ausdrücklich darauf hin, dass es das Ziel des 1. Änderungsverfahrens ist, „die „Weißflächen“ mit dem im Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2016 ermittelten Festlegungen zu füllen“ (vgl. Kap. 1.1 der Begründung zum Entwurf der 1. Änderung, dort S. 5). Maßgeblich für die heutige Beurteilung der einzelnen Weißflächen sollen demnach die Festlegungen sein, die die Regionalversammlung Südhessen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung vom 14.06.2019 und unter Abwägung der bis dahin eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen getroffen hat. Wäre der Genehmigungsantrag unserer Mandantin also nicht im März 2019, sondern erst im Juli oder August 2019 förmlich abgelehnt worden, müsste der Bereich Flockenbusch - dem Ziel der 1. Änderung des TPEE 2019 folgend - heute zwangsläufig weiterhin als positiv darzustellendes Vorranggebiet behandelt werden, da in diesem Fall im Rahmen der Beschlussfassung am 14.06.2019 nur eine Verkleinerung des Vorranggebietes 2-24 um eine Fläche von 11,5 ha aufgrund einer Umfangswirkung für den Ortsteil Oberschönmattenweg erfolgt wäre. Dies zeigt, dass die Anknüpfung an die schlichte Ablehnung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags willkürlich ist.

2.

Hinzu kommt, dass die Ablehnung eines Genehmigungsantrags für sich genommen noch keine Aussage darüber trifft, ob die Ablehnung auch rechtmäßigerweise erfolgte, sondern sich zunächst einmal nur in der Feststellung erschöpft, dass ein Antrag abgelehnt worden ist.

Der Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 erkennt demnach, dass Ihre Ablehnungsentscheidung vom 21.03.2019, an die vorliegend angeknüpft werden soll, bis zum heutigen Tag nicht bestandskräftig geworden ist, sondern unsere Mandantin gegen diese Ablehnung Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht Darmstadt erhoben hat, über die wie erwähnt bislang noch nicht entschieden worden ist. Vor diesem Hintergrund steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt demnach noch gar nicht rechtskräftig fest, ob die von Ihnen ausgesprochene Ablehnung rechtmäßigerweise erfolgte oder ob unsere Mandantin zum Zeitpunkt der Ablehnung nicht vielmehr einen Anspruch auf Genehmigungserteilung bzw. zumindest auf Fortführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gehabt hätte. Der Entwurf der 1. Änderung der TPEE 2019 misst der Ablehnung des Genehmigungsantrags gegenüber unserer Mandantin also in der Sache eine Bedeutung bei, die der Ablehnung objektiv ersichtlich nicht zukommt.

3.

Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass das Verwaltungsgericht Wiesbaden mit einem erst jüngst veröffentlichten Urteil vom 24.07.2020 über die Wirksamkeit des im März 2020 in Kraft getretenen Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 entschieden und hierbei festgestellt hat, dass der TPEE die Anforderungen an die Ausweisung als Ziel der Raumordnung vorliegend nicht erfüllt, weil er Abwägungsfehler aufweist und der Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Südhessen im Ergebnis nicht substantiell Raum verschafft.

Vgl. VG Wiesbaden, Ur. v. 24.07.2020 - 4 K 2962/16.WI, Rechtsprechungsdatenbank Hessen, Rn. 160 ff. Konkret stellt das Verwaltungsgericht Wiesbaden dabei fest, dass sich der TPEE auch insofern als abwägungsfehlerhaft erweist, als er in Ziffer 3.3.3.3.13 Räume, die mit dem Ergebnis einer ablehnenden Entscheidung Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz waren, als Potentialfläche ausgeschlossen hat. Hierbei hat der Regionalplanungsträger aber nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zum einen völlig unberücksichtigt gelassen, ob die Ablehnungen überhaupt bestands- oder rechtskräftig sind oder nicht. Die Nichtberücksichtigung der Bestands-/Rechtskraft führt letztlich dazu, dass selbst Windkraftvorhaben, bei denen noch gar nicht abschließend feststeht, ob sie genehmigungsfähig sind oder nicht, allein schon aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unzulässig wären. Dieses Kriterium grenzt daher insofern an eine Verhinderungsplanung.

Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf der
1. Änderung des TPEE 2019

BE-Nr.: TB2Ä1-00174

Vgl. VG Wiesbaden, Urt. v. 24.07.2020 - 4 K 2962/16.WI, Rechtsprechungsdatenbank Hessen, Rn. 173, 174.

Darüber hinaus weist das Verwaltungsgericht Wiesbaden darauf hin, dass der Regionalplanungsträger zum anderen bei Anwendung dieses Kriteriums auch nicht danach differenziert hat, aus welchen Gründen die Ablehnung der Genehmigung im Verwaltungsverfahren erfolgt ist. So könnte es etwa sein, dass die Ablehnung der Genehmigung gar nicht auf vertieften Erkenntnissen hinsichtlich der Ungeeignetheit des Standortes beruht hat. Die Gründe für die Ablehnung könnten ebenso gut anlagenbezogen gewesen sein. Es erscheint jedoch sachfremd, einen Standort, der ggf. auch noch eine gute Windhöffigkeit aufweist, pauschal deswegen als Potentialfläche auszuschließen, weil aus irgendeinem - völlig vom Standort unabhängigen Grund - im Genehmigungsverfahren eine ablehnende Entscheidung ergangen ist. Dieses Ausschlusskriterium erweist sich daher auch aufgrund der fehlenden Differenzierung hinsichtlich der Gründe für die ablehnende behördliche Entscheidung als abwägungsfehlerhaft.

Vgl. VG Wiesbaden, Urt. v. 24.07.2020 - 4 K 2962/16.WI, Rechtsprechungsdatenbank Hessen, Rn. 175.

4.

Darüber hinaus stellt die Zuordnung des Vorranggebiets 2-24 zum Ausschlussraum auch keine adäquate Umsetzung des Beschlusses der Regionalversammlung Südhessen vom 14.06.2019 dar.

Auf dieser Sitzung vom 14.06.2019 hat die Regionalversammlung Südhessen gerade nicht beschlossen, sämtliche Vorranggebiete zu streichen, in denen konkrete Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, sondern die von der Regionalversammlung beschlossene Streichung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass in konkreten Genehmigungsverfahren „die Seite 8 des Schreibens der Rechtsanwälte Engemann & Partner fehlende Eignung eines Gebietes festgestellt wurde und aufgrund dessen eine Genehmigung nicht erteilt werden konnte“. Diese Voraussetzungen treffen jedoch für die Ablehnung des Vorhabens unserer Mandantin mit Bescheid vom 21.03.2019 ersichtlich nicht zu. Die Ablehnung erfolgte seinerzeit ausschließlich aus dem Grund, dass dem Vorhaben unserer Mandantin der sachliche Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach entgegensteht; weitere Ablehnungsgründe wurden im Bescheid vom 21.03.2019 ausdrücklich nicht benannt. Dem Ablehnungsbescheid kann zudem entnommen werden, dass keine vertiefte Prüfung der Rechtmäßigkeit der gemeindlichen Flächennutzungsplanung stattgefunden hat, sondern dass insoweit nur festgestellt wird, dass das Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde mangels einer Normverwerfungskompetenz keine Möglichkeit habe, sich über die entgegenstehende gemeindliche Planung hinwegzusetzen. Das von der Regionalversammlung Südhessen beschlossene Kriterium „in Ermangelung entsprechender Eignung“ ist in Bezug auf das Vorhaben unserer Mandantin mithin ersichtlich nicht gegeben. Eine ausdrückliche Feststellung, dass das Vorranggebiet 2-24 aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange für eine Windenergienutzung ungeeignet ist, ist im Ablehnungsbescheid vom 21.03.2019 nicht getroffen. Dem Vorranggebiet 2-24 mangelt es insoweit also nicht an einer objektiven Eignung für eine Windenergienutzung, sondern diesem Bereich steht allein der subjektive Wille der Gemeinde Wald-Michelbach entgegen, diese Fläche positiv als Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan auszuweisen. Auch an dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass unsere Mandantin gegen den in Rede stehenden Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach einen Normenkontrollantrag beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt hat, sodass auch in dieser Hinsicht noch nicht endgültig feststeht, dass der Bereich Flockenbusch aufgrund der gemeindlichen Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von einer Windenergienutzung ausgeschlossen ist.

Dass das Kriterium „in Ermangelung entsprechender Eignung“ in Bezug auf den Bereich „Flockenbusch“ nicht erfüllt ist, zeigt auch der Umstand, dass die Gemeinde Wald-Michelbach den Ausschluss des Bereichs „Flockenbusch“ auf der Ebene der Regionalplanung nachgelagerten Flächennutzungsplanung mit einem Kriterium zu rechtfertigen versucht, dass im gesamtäumlichen Plankonzept zum TPEE-Entwurf 2019 bereits Berücksichtigung gefunden hat und dort ausdrücklich nicht zu einem vollständigen Ausschluss des Vorranggebiets 2-24 geführt hat.

Nach dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsbereichen für Windenergieanlagen der Gemeinde Wald-Michelbach erfolgte der Ausschluss des Bereichs „Flockenbusch“ allein aufgrund des Kriteriums „Schutz des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion und der Wohnqualität“, weil die Gemeinde Wald-Michelbach mit fragwürdiger Begründung in Bezug auf den Bereich Flockenbusch eine Umfassungswirkung für den Ortsteil Unterschönmattenweg angenommen hat. Die Regionalplanung hat sich aufgrund der Auswertung der zum TPEE-Entwurf 2016 eingegangenen Stellungnahmen und Einwänden ausdrücklich auch mit der Frage einer Umfassungswirkung von Ortschaften beschäftigt (vgl. Kapitel 3.3.3.4.1 d) des Texts des von der Regionalversammlung Südhessen am 14.06.2019 beschlossenen TPEE, dort Seite 54). Die Regionalplanung kommt dabei zu der Erkenntnis, dass in Bezug auf die Vorhabenstandorte des Windparks Flockenbusch keine solche Umfassungswirkung festgestellt werden kann. Insofern begegnet es erheblicher rechtlichen Bedenken, dass der Ausschluss des Vorranggebiets 2-24 im Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach mit genau diesem, auf der Ebene der Regionalplanung bereits abschließend berücksichtigtem Kriterium begründet wird.

Der Text des von der Regionalversammlung Südhessen am 14.06.2019 beschlossenen TPEE macht darüber hinaus darauf aufmerksam, dass der Träger der Regionalplanung vorliegend im Rahmen der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG auch Flächennutzungspläne berücksichtigt hat, die ihrerseits Konzentrationsplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darstellen, und dass hierbei geprüft wurde, aus welchen Gründen die Darstellung von Konzentrationszonen sowie des sich daraus ergebenden Ausschlussgebietes von den Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien abweicht. Vor dem Hintergrund, dass der Träger der Landesplanung entschieden hat, dass

Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf der
1. Änderung des TPEE 2019

BE-Nr.: TB2Ä1-00174

die Steuerung der Windenergienutzung einheitlich durch die Träger der Regionalplanung erfolgen soll, wurde so-
dann davon ausgegangen, dass den im vorliegenden Plankonzept angewandten harten und weichen Kriterien sowie
der Bewertung der im Einzelfall für und gegen die Nutzung der Windenergie sprechenden Belange in der Regel ein
höheres Gewicht beizumessen ist, als den im Rahmen der Flächennutzungsplanung angewandten Kriterien (vgl.
Kapitel 3.3.3.4.11 des Texts des von der Regionalversammlung Südhessen am 14.06.2019 beschlossenen TPEE,
dort Seite 66). Es besteht insoweit also ein Vorrang der Regionalplanung vor der kommunalen Flächennutzungspla-
nung, der von der Gemeinde Wald-Michelbach missachtet wird.

Zu guter Letzt weisen wir noch darauf hin, dass die Drucksache IX/127.0 vom 23.07.2020 in Bezug auf den Bereich
„Flockenbusch“ (Vorranggebiet 2-24) noch auf Folgendes hinweist:

„In Bezug auf die Fläche 2-24 (Wald-Michelbach) weist die Geschäftsstelle der Regionalversammlung auf rechtliche
Risiken hin. Der Abwägungsbeschluss der RVS vom 14.06.2019 sieht die Zuordnung der Fläche zum Ausschluss-
raum aufgrund des Kriteriums vor, dass Vorranggebiete, in denen in konkreten Genehmigungsverfahren eine Ge-
nehmigung wegen Ermangelung entsprechender Eignung nicht erteilt wurde, zu streichen sind. Grund für den ableh-
nenden Genehmigungsbescheid war seinerzeit der entgegenstehende Sachliche Teilflächennutzungsplan zur Dar-
stellung von Konzentrationsbereichen für Windenergieanlagen der Gemeinde Wald-Michelbach. Dieser führt für sich
genommen jedoch nicht zu einem Ausschluss der Fläche für die Windenergienutzung gemäß des dem TPEE zu-
grundeliegenden schlüssigen Plankonzepts“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner).

Auch dies verdeutlicht, dass der von Ihnen beabsichtigte Ausschluss des Vorranggebietes 2-24 im erkennbaren Wi-
derspruch zu dem dem TPEE zugrundeliegenden Plankonzept steht und demnach aus rein sachfremden Erwägun-
gen heraus erfolgen soll. Hieraus resultiert eine offenkundige Fehlerhaftigkeit des Entwurfs der 1. Änderung des
TPEE 2019.

5.

Wir bitten insoweit darum, von der aktuell beabsichtigten Darstellung des Bereichs Flockenbusch als Ausschluss-
raum abzusehen und diesen Bereich vielmehr - entgegen Ihrer bisherigen Planung - positiv als Windvorranggebiet
auszuweisen.

Für die Notwendigkeit einer positiven Darstellung des Vorranggebietes 2-24 spricht auch der Umstand, dass der
Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE), der im März 2020 in Kraft getreten ist, aktuell nur 0,93 Prozent der
Planungsfläche der Region Südhessen als Vorrangfläche für Windenergie mit Ausschlusswirkung ausweist, sodass
der Regionalplan hiermit weit hinter der 2 Prozent-Vorgabe des Landesentwicklungsplans zurückbleibt und der
Windenergie insoweit im Planungsraum nicht substantiell Raum belässt. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass
das Verwaltungsgericht Wiesbaden die nicht ausreichende Berücksichtigung des 2 Prozent-Grundsatzes des Lan-
desentwicklungsplans als Abwägungsfehler des TPEE identifiziert hat, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass
der Regionalplanungsträger trotz des deutlich von der Zielvorgabe des Landesentwicklungsplans abweichenden Er-
gebnisses seine Planung nicht noch einmal überprüft und neu abgewogen hat.

Vgl. VG Wiesbaden, Ur. v. 24.07.2020 - 4 K 2962/16.WI, Rechtsprechungsdatenbank Hessen, Rn. 169.

Im Rahmen der aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zwangsläufig notwendigen Überarbeitung
des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien werden Sie als Planungsträger mithin nicht umhinkommen, deutlich
mehr Flächen und Bereiche positiv für eine Windenergienutzung auszuweisen, sodass auch Ihre Planung zur 1. Än-
derung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien mit Blick auf diese Notwendigkeit noch einmal kritisch zu
hinterfragen sein wird. Angesichts der erforderlichen Orientierung an der Vorgabe des Landesentwicklungsplans, 2
Prozent der Planungsfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, bedarf es demzufolge der Ausweisung von
in etwa doppelt so vieler Vorranggebiete für eine Windenergienutzung im Sachlichen Teil Erneuerbare Energien
(TPEE), sodass der Bereich Flockenbusch zwangsläufig als Windvorranggebiet darzustellen sein wird, insbesondere
vor dem Hintergrund, dass ein Ausschluss dieses Bereichs bislang allein aus formalen Gründen beabsichtigt war.

TB2Ä1-00145 TÖB - HESSEN-FORST Beerfelden

Vorranggebiet Nummer 2-24

Kreis: BERG

Kommunen: Wald-Michelbach

Forsthoheitliche / Forstfachliche Hinweise zum Gebiet:

Innerhalb des Gebietes ist die vorhandene Erschließungssituation teilweise schwierig aufgrund der hier vorhandenen
reinen Erdwege. Zusätzliche Verbindungswege müssen hier neu gebaut werden. Wegeausbaumaßnahmen sind bei
allen vorhandenen Wegen erforderlich.

Die Zufahrt vom öffentlichen Straßennetz zum Gebiet ist nach dem Kenntnisstand des Forstamtes Beerfelden derzeit
nur auf hessischer Seite durch den Wald über den Höhenweg ab der Verbindungsstraße OT Raubach i. R. Ober-
Schönmattenweg möglich, da die vorhandenen Zuwegungen aus den Ortsteilen zum Gebiet aufgrund der steilen
Anstiege nicht geeignet sind. Die Zufahrt umfasst eine Länge von ca. 7 km und führt durch ein geschlossenes Wald-
gebiet. Die Fauna wird in der Hauptbauphase durch den Schwerverkehr stark belastet werden. Zur wünschenswer-
ten Eingriffsminimierung und besseren Anbindung würde die Nutzung des vorhandenen Erschließungsnetzes im an-
grenzenden Baden-Württembergischen Waldbereich dienen.

Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf der
1. Änderung des TPEE 2019

BE-Nr.: TB2Ä1-00174

Innerhalb des Gebietes sind auf der Plateaulage mehrere Freiflächen und Jungwuchsflächen, entstanden durch Windwurf- und Käferkalamitäten, vorhanden, die für WEA-Standorte potentiell geeignet sind und auch vorrangig genutzt werden sollten.

Aus forsthoheitlicher und forstfachlicher Sicht bestehen vom Grundsatz her keine weiteren Bedenken gegen eine Ausweisung als Windkraft-Vorrangfläche.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die „Weißfläche“ 2-24 sollte im Entwurf der 1. Änderung des TPEE 2019 mit einer Größe von 141,7 ha dem Ausschlussraum zugeordnet werden. In der Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen, die zu einer Änderung der Planungsabsicht führen. Nur eine 11,5 ha große Teilfläche im Westen wird aufgrund einer potenziellen Umfassung der Ortslage Ober-Schönmattenweg dem Ausschlussraum zugeordnet. Der verbleibende größere Teil der "Weißfläche" 2-24 wird als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie festgelegt. Das Kriterium "Vertiefte Erkenntnisse aus durchgeführten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz" kann in diesem Fall einer Festlegung als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie nicht entgegengehalten werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde ausschließlich wegen des – vor Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 – der Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehenden Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft der Gemeinde Wald-Michelbach versagt. Das in der Versagung zum Ausdruck kommende Ergebnis der Konfliktbewältigung kann nicht aufrechterhalten werden.

Denn mit Inkrafttreten des vorliegenden Plans müsste ein heute gestellter Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung positiv beschieden werden, da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 4 BauGB hinter dem vorliegenden Plan zurücktreten muss und daher der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht (mehr) entgegengehalten werden kann.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach auch gemäß den §§ 13 Abs. 2, 1 Abs. 3 ROG berücksichtigt. Die von der Gemeinde Wald-Michelbach im Rahmen der gemeindlichen Planung herangezogenen Gründe zum Ausschluss der hier gegenständlichen Fläche im Flächennutzungsplan (Schutz des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion und der Wohnqualität) stehen bei Anwendung des dem TPEE zugrundeliegenden schlüssigen Plankonzepts einer Festlegung als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie gerade nicht entgegen. Es handelt sich insoweit nicht um Kriterien, die einen spezifischen Bezug ausschließlich zur Gemeinde Wald-Michelbach haben und damit ausschließlich in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln. Es handelt sich vielmehr um Kriterien, die im schlüssigen Plankonzept für die gesamte Region Südhessen nach einheitlichen Maßstäben in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt wurden (TB2Ä1-00290).

Das Vorranggebiet 2-24 hat dann eine Größe von 130,2 ha.

Zu TB2Ä1-00480 und TB2Ä1-00481

Hinsichtlich des Einwands zu faktischen Vogelschutzgebieten ist festzuhalten, dass in Hessen die Meldung der Natura 2000-Gebiete von der EU unbeanstandet abgeschlossen ist. Insofern kann es im Betrachtungsraum keine faktischen Vogelschutzgebiete geben.

Sofern die Hinweise zum Schwarzstorch über die ohnehin vorgesehenen Mindestabstandsradien zu bekannten Brutvorkommen hinausgehen, sind sie zu unkonkret und können bei der Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien daher nicht berücksichtigt werden.

Zu TB2Ä1-00343

Die östlich des Vorranggebiets gelegene Weißfläche 2-23 a soll aufgrund eines Schwarzstorch-Brutvorkommens entfallen, das hier durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie bekannt wurde. Darüber hinaus sind die Hinweise zu Vorkommen des Schwarzstorchs zu unkonkret. Es können lediglich Angaben einbezogen werden, wenn konkrete Fundpunkte von Brutstandorten benannt oder fundierte Raumnutzungsanalysen vorgetragen werden. Auch ist unklar, welche Gutachten konkret unter die Bezeichnung „BERND 2017-2019“ fallen sollen. Eine Berücksichtigung bei der Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien kann daher nicht erfolgen.

Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Entwurf der
1. Änderung des TPEE 2019

BE-Nr.: TB2Ä1-00174

Hinsichtlich des Einwands zu faktischen Vogelschutzgebieten ist festzuhalten, dass in Hessen die Meldung der Natura 2000-Gebiete von der EU unbeanstandet abgeschlossen ist. Insofern kann es im Betrachtungsraum keine faktischen Vogelschutzgebiete geben. Auch werden die hilfsweise angeführten Artenhilfsprogramme nicht im TPEE festgelegt.

Zu TB2Ä1-00290

Der Einwendung wird gefolgt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde ausschließlich wegen des – vor Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 – der Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehenden Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft der Gemeinde Wald-Michelbach versagt. Das in der Versagung zum Ausdruck kommende Ergebnis der Konfliktbewältigung kann nicht aufrechterhalten werden.

Denn mit Inkrafttreten des vorliegenden Plans müsste ein heute gestellter Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung positiv beschieden werden, da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 4 BauGB hinter dem vorliegenden Plan zurücktreten muss und daher der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht (mehr) entgegengehalten werden kann.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach auch gemäß den §§ 13 Abs. 2, 1 Abs. 3 ROG berücksichtigt. Die von der Gemeinde Wald-Michelbach im Rahmen der gemeindlichen Planung herangezogenen Gründe zum Ausschluss der hier gegenständlichen Fläche im Flächennutzungsplan (Schutz des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion und der Wohnqualität) stehen bei Anwendung des dem TPEE zugrundeliegenden schlüssigen Plankonzepts einer Festlegung als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie gerade nicht entgegen. Es handelt sich insoweit nicht um Kriterien, die einen spezifischen Bezug ausschließlich zur Gemeinde Wald-Michelbach haben und damit ausschließlich in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln. Es handelt sich vielmehr um Kriterien, die im schlüssigen Plankonzept für die gesamte Region Südhessen nach einheitlichen Maßstäben in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt wurden. Die Fläche 2-24 wird daher bis auf die 11,5 ha große Teilfläche im Westen, welche aufgrund einer ansonsten möglichen potenziellen Umfassung der Ortslage Ober-Schönmattenweg dem Ausschlussraum zugeordnet wird, als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung mit einer Größe von 130,2 ha festgelegt.

Zu TB2Ä1-00145

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die genaue Standortauswahl sowie die Erschließung betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung. Sie sind Bestandteil eines für alle Anlagen (über 50 m Gesamthöhe) notwendigen Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.